

# Allgemeine Bedingungen für die Beherbergungsversicherung (ABBV 2015)

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

## Präambel

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung .

## Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. Gegenstand der Versicherung
3. Umfang der Versicherung
4. Subsidiärdeckung
5. Ausschlüsse
6. Ersatzleistung
7. Obliegenheiten
8. Wiederbeschaffung versicherter Sachen
9. Gerichtsstand

### 1. Anwendungsbereich

Beherbergungsbetriebe (Hotel, Sanatorium, Gasthof, Frühstückspension, Privatzimmervermietung usw.)

### 2. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist,

- 2.1 der Ersatz von Schäden, welche die Reiseeffekten aller Art (ausgenommen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge alle Art), ein schließlich Kostbarkeiten (wie z.B. Schmuck, Uhren, hochwertige Pelz- und Lederbekleidung, Audio-, Foto-, Video-, IT- und Kommunikationsgeräte sowie optische Geräte, Jagd- und Sportwaffen, Sportgeräte wie Schi, Fahrräder, Golfsets inkl. Zubehör, Surfbretter u. ä.), Geld und Wertpapiere betreffen, die die im Beherbergungsbetrieb abgestiegenen Gäste zum eigenen Gebrauch sowie zum Gebrauch der mitabgestiegenen Familienmitglieder eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Gäste mit sich führen.
- 2.2 Die Versicherung umfasst auch den durch Beauftragte des Versicherungsnehmers auf welche Art immer bewirkten Transport des Gepäcks von der Bahn zum Beherbergungsbetrieb und in die vom Gast bewohnten Räumlichkeiten bzw. von dort zur Bahn bis zur Übergabe des Gepäcks durch das Personal des Beherbergungsbetriebes an den Eigentümer oder dessen Beauftragte.
- 2.3 Die Versicherung umfasst Deckung für Reiseeffekten, zurückgelassen im versperrten Pkw auf dem betriebseigenen Parkplatz oder der vom Gastwirt zugewiesenen Örtlichkeit bis zu der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme .
- 2.4 Die Versicherung umfasst Verlust und Beschädigung an Sportgeräten, welche in außerhalb des Beherbergungsbetriebes gelegenen Aufbewahrungsstätten (Berghütten, Skistall, etc.) versperrt verwahrt werden.
- 2.5 Die Versicherung gilt nur bei besonderer Vereinbarung für die dem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergebenen Reiseeffekten abwesender Gäste .

### 3. Umfang der Versicherung

Die Versicherung deckt jede Art von Beschädigung an den Reiseeffekten der in Pkt. 2 genannten im Beherbergungsbetrieb abgestiegenen Personen, auch solche durch Sturm-, Elementarereignisse und Naturkatastrophen sowie Verlust durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Abhandenkommen, sofern die Schäden in den Räumlichkeiten des in der Polizza bezeichneten Beherbergungsbetriebes einschließlich Nebenräumen (Restaurant-, Kaffeehaus- und Gesellschaftslokalitäten) eintreten. Schäden außerhalb des Beherbergungsbetriebes fallen, mit Ausnahme von Schäden der im Pkt. 2.2 , 2.3. und 2.4. bezeichneten Art nicht unter die Versicherung.

### 4. Subsidiärdeckung

Jede anderweitige bestehende Versicherung zu dem Risikoobjekt durch den Versicherungsnehmer und/oder des Anspruchsberechtigten z.B. Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Leitungswasser, Haftpflicht, wie auch eine vorhandene Reisegepäck- und/oder Autoinhaltsversicherung des Versicherten geht dieser Versicherung vor.

### 5. Ausschlüsse

- 5.1 Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Fehlen oder Mängel der Verpackung oder dadurch entstanden sind, dass sich im Gepäck des abgestiegenen Gastes Substanzen befanden, welche die Beschädigung der Effekten verursachten sowie Schäden, die die im Pkt. 2. genannten Personen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten. Hat bei der Entstehung oder dem Umfang des Schadens eine leichte Fahrlässigkeit der im Pkt. 2 genannten Personen mitgewirkt, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung in einer dem Grad des Mitverschuldens dieser Personen entsprechenden Quote zu kürzen. Lässt sich das Mitverschulden nicht bestimmen, ist dieses als gleichteilig anzunehmen.
- 5.2 Nicht versichert sind Schäden und sämtliche Folgeschäden verursacht durch:
  - a) Kriegereignisse aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen

- b) innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Plünderung, Sabotage, Terrorakte (das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen. Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- d) der Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung

## **6. Ersatzleistung**

- 6.1 Der Versicherer entschädigt bis zu den in der Police angegebenen Höchstbeträgen für die Beschädigung oder Entwendung von Reiseeffekten bzw. von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren. Der Höchstbetrag, der in der Police für das Gesamtereignis ausgewiesen ist, bedeutet gleichzeitig die Jahreshöchstentschädigungsgrenze. Wenn diese Summe verbraucht ist, kann sie durch Bezahlung der Jahresprämie wieder aufgefüllt werden.
- 6.2 Die unter Pkt. 2.3. angeführte Deckung für zurückgelassene Reiseeffekten im versperrten Pkw auf dem betriebseigenen Parkplatz oder der vom Gastwirt zugewiesenen Örtlichkeit gilt mit zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme .begrenzt.
- 6.3 Als Entschädigung für abhandengekommene oder total beschädigte Reiseeffekten gilt jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Gegenstände gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der Gegenstände (Alter, Abnutzung) entsprechenden Betrages. Sofern der Versicherungsnehmer und/oder der Anspruchsberechtigte den Nachweis erbringen kann, dass die zu ersetzenden Gegenstände nicht älter als 3 Jahre ab Kaufdatum sind, werden dem Anspruchsberechtigten die Gegenstände (auch Sportgeräte) sowie auch Kostbarkeiten zum Neuwert ersetzt.. Die Ersatzleistung ist mit der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, maximiert mit dem Versicherungswert begrenzt
- 6.4 Übersteigt ein angemeldeter Schaden den für den einzelnen Fall bzw. für ein Ereignis den versicherten Höchstbetrag, ist der Versicherer berechtigt sich durch Zahlung der versicherten Höchstbeträge von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

## **7. Obliegenheiten**

- 7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls  
Jedwede Verständigung der abgestiegenen Personen bzw. Gäste vom Bestand der Versicherung ist unzulässig. Eingebraachte Sportgeräte sind mit marktüblich vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen (wie z.B. Fahrradschloss u.ä) und in versperrten Räumlichkeiten zu verwahren.
- 7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Er ist verpflichtet, die ihm bekannten näheren Umstände über Hergang und Umfang des Schadens dem Versicherer mitzuteilen und diesen nach Möglichkeit bei seinen Erhebungen zu unterstützen. Dem Versicherer steht das Recht zu, in die Ankunfts- und Abreisebücher bzw. den diesen gleichzusetzenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.  
Weiters ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses wie Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Abhandenkommen unverzüglich die Sicherheitsbehörde zu verständigen und dieser insbesondere ein Verzeichnis der beim Versicherungsfall nach Angabe des Gastes beschädigten oder abhandengekommenen Sachen mit Angabe ihres Zeitwertes bzw. Neuwertes zu übergeben. Über Verlangen des Versicherungsnehmers ist der Versicherer verpflichtet, den Schadenfall im Wege unmittelbarer Verhandlung mit dem Gast zu behandeln und zu erledigen.
- 7.3 Leistungsfreiheit  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG – im Falle der Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **8. Wiederbeschaffung versicherter Sachen**

Erfährt der Versicherungsnehmer von dem Verbleib gestohlener, geraubter, abhandengekommener oder verwechelter Sachen, ist er verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf Verlangen des Versicherers die erforderlichen Schritte, insbesondere namentlich auch bei der Sicherheitsbehörde zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen, zu unternehmen oder seine Rechte an den Sachen dem Versicherer zu übertragen.

## 9. Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig .

Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden .

### Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

#### § 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

#### § 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.